

ZH_OBERGERICHT UE140249 vom 13. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE140249

FR: ZH_OBERGERICHT UE140249 du 13 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE140249 del 13 gennaio 2015

Erwägungen

E. 21

November 2014 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur freigestellten Äusserung zur Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 sowie zur allfälligen Einrei-

- 3 - chung weiterer Belege betreffend die Fristwiederherstellung angesetzt (Urk. 19; Prot. S. 6). Mit Eingabe vom 15. Dezember 2014 liess der Beschwerdeführer eine Stellungnahme sowie Belege einreichen (Urk. 22; Urk. 23/1-7). II. Der Beschwerdeführer liess zur Begründung seines Fristwiederherstellungs- gesuches vom 3. Oktober 2014 im Wesentlichen ausführen, die Geschichte, wel- che Grundlage des Beschwerdeverfahrens bilde, habe ihn seit mehreren Monaten gesundheitlich stark mitgenommen. Er sei ohnehin gesundheitlich teilweise schon in einer schlechten Verfassung, so habe er beispielsweise im März 2014 eine starke und sehr gefährliche Lungenentzündung erlitten. In den vergangenen Sep- temberwochen seien noch private Probleme hinzugekommen, welche zu seinem Zusammenbruch geführt hätten. Namentlich, dass seine Ehefrau wegen gesund- heitlicher Probleme mehrere Tage in spitalärztliche Behandlung habe gehen müs- sen, habe ihn total an die Grenzen seiner Kräfte gebracht. Er habe anfangs Sep- tember 2014 einen körperlichen und mentalen Zusammenbruch erlitten, von dem er sich in den kommenden Wochen nicht mehr habe aufrappeln können. In Ver- bindung mit seinem ohnehin schon stark eingeschränkten Hörvermögen habe er die Kontrolle verloren, sei abgetaucht und habe sich zwangsläufig gegenüber sei- nen Kontakten und den weiteren Pflichten verwehren müssen, womit es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, seinen Aufgaben, u.a. der Pflicht zur Leistung der Kautions, nachzukommen. Insgesamt könne ihm damit kein Verschulden vorge- worfen werden. Da er im September in ärztlicher Behandlung gewesen sei, werde ein ärztliches Attest nachgereicht (Urk. 7). Der Beschwerdegegner 1 liess in seiner Stellungnahme vom 10. November 2014 im Wesentlichen ausführen, aus dem im ärztlichen Zeugnis aufgeführten Begriff "inkapazitiert" lasse sich nicht ableiten, dass damit dem Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen die Fähigkeit gefehlt haben solle, die Prozesskau- tion rechtzeitig einzuzahlen bzw. auch nur einzahlen zu lassen (Urk. 17).

- 4 - Der Beschwerdeführer liess in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2014 im Wesentlichen ausführen, es sei belegt, dass seine Ehegattin erkrankt sei und Ende August 2014 während über einer Woche habe im Spital behandelt wer- den müssen. Weiter sei belegt, dass sie auch danach im Monat September bis in den Oktober hinein noch arbeitsunfähig gewesen sei, was zur Folge gehabt habe, dass er, 83jährig und gesundheitlich ebenfalls schon angeschlagen, die Pflege und alles Weitere für seine Ehefrau habe übernehmen müssen. Dies habe ihn, der ebenfalls bereits schon körperlich und psychisch stark angeschlagen gewe- sen sei, an den Rand seiner Kräfte gebracht und schwer erkranken lassen, wie Dr. C._____ bestätige. Belegt sei weiter auch, dass sich sein Hörvermögen noch weiter verschlechtert habe, was ebenfalls zu seinem Zusammenbruch beigetra- gen habe

(Urk. 22). III. Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Allgemein wird man voraussetzen müssen, dass es dem Betroffenen in seiner konkreten Situation unmöglich war, die fragliche Frist zu wahren oder mit der Fristwahrung einen Dritten zu betrauen. Verlangt ist also klare Schuldlosigkeit. Jedes noch so geringfügige Verschulden schliesst die Wiederherstellung aus (Riedo, Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 94 N 35 m.w.H.; BGer., Urteil vom 21. Januar 2013, 6B_318/2012). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Fristwiederherstellung nach Art. 50 Abs. 1 BGG, welche ebenfalls fehlendes Verschulden (wörtlich: "unverschuldeterweise") voraussetzt, gilt Folgendes: Krankheit kann ein unverschuldetes Hindernis sein, sofern sie derart ist, dass sie die rechtsuchende Person oder ihre Vertretung davon abhält, innert der Frist zu handeln oder dafür eine Vertretung beizuziehen. Dies ist mit einschlägigen Arztzeugnissen zu belegen, wobei die blosser Bestätigung eines Krankheitszustandes und regelmässig selbst einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit zur Anerkennung eines Hindernisses

- 5 - im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG nicht genügt (Urteil vom 31. Oktober 2014, 8C_722/2014; BGer., Urteil vom 26. Februar 2013, 1C_573/2012 E. 4.2; BGer., Urteil vom 21. Januar 2013, 6B_318/2012 E. 1.3, BGer., je mit Hinweisen). Die Frist zur Kautionsleistung lief dem Beschwerdeführer vom 16. bis

E. 25

September 2014 und ist die Frist zur Leistung der Prozesskaution nicht wiederherzustellen. Die Leistung der Kautions am 4. Oktober 2014 erfolgte somit verspätet, weshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Art. 383 Abs. 2 StPO). V. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen (§17 GebV OG). Sie ist aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskaution (Urk. 10) zu beziehen. Als unterliegender Privatkläger ist der Beschwerdeführer zu verpflichten, dem beschuldigten Beschwerdegegner 1 für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO analog). In Anwendung von § 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-e der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom

- 7 - 8. September 2010 (LS ZH215.3) ist die Höhe der an den Beschwerdegegner 1 zu leistenden Prozessentschädigung auf Fr. 600.– (zuzüglich 8 % MwSt) festzusetzen und ebenfalls aus der Prozesskaution zu leisten. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.